

## Stellungnahme zur Dringlichen Motion 201

### Mutterschaftsurlaub trotz Teilnahme an Parlamentssitzungen

Simon Roth, Maria Pilotto und Regula Müller namens der SP-Fraktion sowie Christa Wenger und Irina Studhalter namens der G/JG-Fraktion vom 24. August 2022  
Antrag des Stadtrates: Entgegennahme als Postulat, StB 620 vom 28. September 2022

**Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 27. Oktober 2022 entgegen dem Antrag des Stadtrates als Motion überwiesen.**

#### Ausgangslage

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 (EOG; SR 834.1) statuiert in Art. 16d Abs. 3, dass der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung vorzeitig endet, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt (oder wenn sie stirbt). Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 8. März 2022 entschieden, dass eine Parlamentarierin ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung (auch für ihre berufliche Tätigkeit) verliert, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlaments teilnimmt ([BGE 9C 469/2021](#)). Die Auswirkungen dieses Urteils auf die Parlamentarierinnen des Grossen Stadtrates sind ungeklärt. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sie im Falle der Ausübung des Parlamentsmandats während der Dauer ihres Mutterschaftsurlaubs den Anspruch auf die Erwerbsersatzentschädigung verlieren. Mit der Motion soll der Stadtrat deshalb verpflichtet werden, schnellstmöglich eine rechtliche Grundlage zu erarbeiten, um diesen Verlust vollumfänglich auszugleichen.

#### Erwägungen

Der Stadtrat teilt die Meinung des Motionärs und der Motionärinnen, wonach die Teilnahme an Parlamentssitzungen ein politisches Recht ist. Faktisch werden aufgrund der geltenden Regelung vor allem junge Frauen von der Wahrnehmung ihres Volksauftrages und ihrer Präsenz im Parlament abgehalten. Das ist stossend.

Das Erwerbsersatzgesetz ist ein Bundesgesetz, und die Regelungskompetenz liegt entsprechend beim Bundesgesetzgeber. Es kann nicht sein, dass die Stadt Luzern eine Entschädigungsregel in Umgehung des gesetzgeberischen Willens des Bundes erlässt. Der Stadtrat begrüsst deshalb, dass die Kantone Zug, Basel-Landschaft, Luzern und Zug das Thema mittels Standesinitiativen<sup>1</sup> auf die politische Bühne gehoben haben. Ebenfalls begrüsst der Stadtrat, dass sich die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK) um die Standesinitiativen gekümmert hat und am 22. August 2022 einen Lösungsvorschlag in die Vernehmlassung geschickt hat ([Link](#)).

---

<sup>1</sup> Standesinitiativen: ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung (19.311); BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs (20.313); LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub (20.323) und BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs (21.311).

Der Lösungsvorschlag sieht eine Änderung des Erwerbsersatzgesetzes vor. Art. 16d Abs. 3 soll neu wie folgt lauten: «Er [der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung] endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.»

Der Stadtrat begrüsst diese Änderung. Der gesetzgeberische Prozess ist auf Bundesebene weit fortgeschritten. Dementsprechend erscheint es nicht sinnvoll, wenn die Stadt Luzern einen zusätzlichen kommunalen Gesetzgebungsprozess startet, zumal ein solcher verwaltungsinternen Ressourcen binden würde, was das Zurückstellen oder Sistieren anderer wichtiger Aufgaben bedingen würde.

Um die Dringlichkeit einer Änderung der Bundesregelung zu unterstreichen, empfiehlt der Stadtrat, dass sich die Stadt Luzern am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Dieses läuft bis zum 25. November 2022. Er beantragt dem Grossen Stadtrat deshalb, die Motion als Postulat zu überweisen und den Stadtrat damit zu beauftragen, sich im Sinne der Motion am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Die Überweisung der Motion als Postulat wäre ohne erwähnenswerte Folgekosten zu prästieren. Bei einer Überweisung der Motion würden für die Erarbeitung der kommunalen rechtlichen Grundlage interne Kosten anfallen. Weitere Folgekosten wären jedoch nicht zu erwarten, weil die kommunale Regelung voraussichtlich erst nach Inkrafttreten der Bundeslösung angewendet werden könnte und entsprechend dannzumal bereits obsolet wäre.

### **Fazit**

Auf die Erarbeitung einer kommunalen rechtlichen Grundlage ist zu verzichten, weshalb die Motion abzulehnen ist. Der Stadtrat ist aber bereit, sich im Sinne der Motion am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und die Motion somit als Postulat entgegenzunehmen.